

RAHMENBEDINGUNGEN EINES WISSENSCHAFTSMANAGER-MARKTES

- BEURLAUBUNG AUS BESTEHENDEN BEAMTENVERHÄLTNISSEN -

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.2004)

1. Eine qualifizierte Besetzung der hauptberuflichen Leitungspositionen in den Hochschulen und Universitätskliniken ist im öffentlichen Interesse. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Professionalisierung des Berufs des Hochschul- oder Wissenschaftsmanagers zu unterstützen und qualifizierte externe Bewerbungen auch über die Landesgrenzen hinweg zu fördern, damit bei der Besetzung der Leitungspositionen in die Auswahlentscheidung sowohl interne als auch externe Bewerber einbezogen werden können.
2. Zur vorübergehenden Wahrnehmung einer hauptberuflichen Leitungsposition in einem anderen Land werden die Wissenschaftsressorts Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Sonderurlaub aus wichtigem Grund gewähren, wenn die abgebende Stelle zustimmt und über einen Versorgungszuschlag oder die Teilung der Versorgungslasten mit dem aufnehmenden Dienstherrn eine Vereinbarung getroffen wurde. Der Beurlaubungszeitraum sollte der jeweiligen Amtszeit entsprechen.
3. Das zuständige Innen- oder Finanzressort wird unter den Voraussetzungen von Nr. 2 der Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis zustimmen.